

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Wahl der 7. Vertreterversammlung

- Zeitplan

- Wahlausschuss wurde berufen

In der November-Ausgabe des Kammerreports haben wir Ihnen angekündigt, dass im II. Quartal 2021 eine neue, die dann 7. Vertreterversammlung gewählt wird.

Wir haben Sie darüber informiert, welche Aufgaben und Rechte die Vertreterversammlung hat und auch darüber, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Heute möchten wir Ihnen die Zusammensetzung der Vertreterversammlung, das Wahlrecht und Festlegungen zum Wahltermin erläutern.

Grundsätzlich ist durch das Architekten- und Ingenieurgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt:

- ◆ Die Ingenieurkammer M-V muss eine Vertreterversammlung wählen.



- ◆ Sie muss eine Wahlsatzung erlassen.
- ◆ Die Wahl ist als Briefwahl durchzuführen.

Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter beträgt zwei vom Hundert der wahlberechtigten Kammermitglieder, jedoch nicht weniger als 30.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, soweit nicht

berufsrechtliche Entscheidungen oder andere Vorschriften das Wahlrecht ausschließen.

Dem Wählerverzeichnis liegt die Liste der Kammermitglieder zum 70. Tag vor dem Wahltag zugrunde. Das bedeutet, dass das Wählerverzeichnis

INHALT

- ◆ Wahl der 7. Vertreterversammlung
- ◆ Reflexion zum digitalen Workshop-Nachmittag: MUSS Kammerarbeit digital?
- ◆ Kammerpräsident Wulf Kawan erneut in den Hochschulrat Wismar gewählt
- ◆ Verantwortung nicht an Programme abgeben
- ◆ Baustelle Autobahnbrücke A20 Tribsees beeindruckt
- ◆ Geänderte HOAI tritt am 1. Januar 2021 in Kraft
- ◆ Hausaufgaben sind zu 80 Prozent erledigt
- ◆ Ingenieurkammer M-V verleiht Studienpreis 2020
- ◆ Aus dem Versorgungswerk
- ◆ Recht aktuell
- ◆ Steuertipp
- ◆ Aktuelle Informationen
- ◆ Neue Vorschriften
- ◆ Mainzer Erklärung
- ◆ Unser Bilderrätsel
- ◆ Weiterbildungsangebote
- ◆ Service / Impressum
- ◆ Statistik Mitgliederbestand



im April 2021 erstellt wird. Das Wählerverzeichnis wird vom 42. bis zum 28. Tag vor der Wahl zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V sowie an drei weiteren durch den Wahlausschuss bestimmten Orten ausgelegt.

Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss durch Wahlbekanntmachung allen Mitgliedern bekannt gemacht. Zu den in der Wahlbekanntmachung

enthaltenen Angaben wie auch zur Stimmabgabe und zur Durchführung der Wahl berichten wir in den nächsten Folgen.

Wahlausschuss berufen

In seiner Sitzung vom 25.08.2020 hat der Vorstand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern den Wahlausschuss für die Wahl der 7. Vertreterversammlung berufen. Dem Wahlausschuss gehören an:

Dipl.-Ing. Peter Hasse, Dipl.-Ing. Karin Wurm, Dipl.-Ing. Stefan Wiemer, Dipl.-Ing. Ronald Radscheidt und Rechtsanwalt Björn Schugardt.

Inzwischen haben die Mitglieder des Wahlausschusses das Berufungsschreiben erhalten, in dem sie vom Präsidenten der Ingenieurkammer M-V aufgefordert werden, ihre Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen.

Reflexion zum digitalen Workshop-Nachmittag: MUSS Kammerarbeit digital?

Auf die offensichtliche Frage gibt es derzeit nur eine Antwort: Es MUSS! Unter Pandemiebedingungen ist Flexibilität gefragt. Präsent geplante Veranstaltungen digital umsetzen – dazu gehört mittlerweile mehr als nur der Wille, zeit- und reisesparende Videotechnik zu nutzen. Es ist bei Kontaktbeschränkungen der Weg, wie gearbeitet werden MUSS. Wir von der Geschäftsstelle können selbstbewusst behaupten: Unsere technischen „Hausaufgaben“ sind gemacht. Eine flexible Website mit digitalem Anmeldeprozess und moderner Videokonferenztechnik sind längst in unseren Arbeitsalltag eingezogen.

Wie sieht das MUSS im Falle des Workshop-Nachmittags in Pampin aus? Zwingend wäre die digitale Umsetzung nicht gewesen, versucht haben wir es trotzdem. Der Nachmittag war von Anfang an als ein erster Impuls für das Thema Nachwuchsgewinnung gedacht. Wir wollten einen Funken finden, der vielleicht in ein Feuer oder noch besser in beständige Glut verwandelt werden kann. Dazu haben wir bewusst zu einem Arbeitsformat eingeladen. Denn wir wissen, wir erfinden das Thema nicht neu: Bei einigen Kammermitgliedern steht es längst auf der Agenda. Darum hatten

wir ebensolche als Impulsgeber eingeladen.

Wir wollten mit dem Nachmittag eine Plattform bieten, um Erfahrungen auszutauschen, Ideen zu entwickeln und sich zu vernetzen – eben miteinander arbeiten, auch wenn das anregende Ambiente der Kunsthalle und des Skulpturenparks des „kulturforum pampin“ fehlen mussten. Spannend war für uns die Frage: Welche Rolle

hat dabei die Geschäftsstelle in der Nachwuchsförderung? Wie können wir unterstützen? Der Workshop-Nachmittag hat uns gezeigt, dass es (noch) Grenzen des Digitalen gibt.

Es scheint zu folgendem Paradoxon zu kommen: Müsste man als Teilnehmer an einer Präsenz-Veranstaltung den Nachmittag frei nehmen, war es jetzt möglich, sich nur für eine, zwei oder drei Stunden dazuschalten. Der



Anreiseweg entfällt komplett. Doch obwohl ein digitales Format insgesamt weniger Zeit beansprucht, wird diese nun parallel genutzt. Webcam aus und Mikrofon stumm, so kann der Workshop nebenbei laufen. Es entsteht der Eindruck, man kann alles haben. Das Multitasking ein Trugschluss ist, hat sich bereits herumgesprochen. Es scheint, als müssten wir diesen für digitales Arbeiten erneut erkennen. Austausch und Ideen brauchen Raum, Zeit und Aufmerksamkeit. So stellt sich auch bei einer digitalen Veranstaltung die Frage: Welche Priorität räume ich dem ein. Schalte ich Telefon, Mail und Arbeitsprogramme aus und konzentriere mich auf das

Gespräch auf dem Bildschirm. Bin ich wirklich involviert, statt nur mit dabei?

Gleiches gilt für die Einstellung zur Kammerarbeit. Sehe ich in der Kammerarbeit einen Weg, notwendige Themen voranzutreiben? Bringe ich mich aktiv mit ein oder MUSS ich eben irgendwie dabei sein. Die unterschwellige Frage lautet also: Was MUSS Kammerarbeit? Was MUSS ich in der Kammer? Verstehe ich den Zusammenschluss der Ingenieure als Interessenvertretung zum Vorteil der Branche und somit auch für mich, oder akzeptiere ich die Kammer als Pflichtmitgliedschaft und lasse die

machen, die sich in entsprechenden Gremien engagieren wollen?

Zum Workshop-Nachmittag sind wir bei den Impulsgebern für unseren Versuch eines digitalen miteinander arbeiten-Formates auf offene Ohren und Münder gestoßen. Wir bedanken uns bei den „Referenten“ für ihre Vorbereitungszeit, ihre starke Online-Präsenz und ihre Großzügigkeit, mit der sie ihr Wissen geteilt haben. Wir haben einen Funken gefunden. Für ein Feuer braucht es nun den nötigen Brennstoff.

MANUELA KUHLMANN

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kammerpräsident Wulf Kawan erneut in den Hochschulrat Wismar gewählt

Am Dienstag, dem 20. Oktober 2020, fand die konstituierende Sitzung des Hochschulrates an der Hochschule Wismar statt. Dabei wurden Thomas Beyer als Vorsitzender und Björn Cleven als dessen Stellvertreter wiedergewählt. Bereits am 18. Juni 2020 ist der Hochschulrat durch den

Erweiterten Senat der Hochschule Wismar für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt worden.

Die vier Mitglieder Kerstin Weiss, Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Thomas Beyer, Bürgermeister der Hansestadt Wismar,

Björn Cleven, Direktor Personal MV Werften Wismar GmbH, und Dipl.-Ing. Wulf Kawan, Präsident der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, haben sich bereits in der vorhergehenden Legislaturperiode gemeinsam für die Wismarer Hochschule eingesetzt.



Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de

www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt, Manuela Kuhlmann
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 16.02.2021.
Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind während der Arbeit für die Ingenieurkammer entstanden oder wurden zur Nutzung durch diese zur Verfügung gestellt.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Stand: 31.10.2020

Pflichtmitglieder:	1151
davon	
nur Beratende Ingenieure:	305
nur bauvorlageber. Ingenieure:	498
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	302
nur Tragwerksplaner:	46
Tragwerksplaner gesamt:	460
Brandschutzplaner:	171
Freiwillige Mitglieder:	146
davon	
Juniormitglieder	25
Seniormitglieder	6
Gesamt:	1297

Verantwortung nicht an Programme abgeben

Rückblick: Ingenieurforum Tragwerksplanung

In Rostock fand die 2. Veranstaltung der Reihe „Ingenieurforum - Tragwerksplanung“ statt. Nachdem der ursprüngliche Termin im Frühjahr 2020 aus den bekannten Gründen ganz abgesagt wurde, musste auch jetzt die Teilnehmerzahl begrenzt werden, so dass leider nicht alle Interessenten berücksichtigt werden konnten.

Der Ausschuss für Weiterbildung konnte Prof. Dr. Rombach von der TU Hamburg gewinnen, am 15.10.2020 zum Thema „Computergestützte Berechnung von Betonkonstruktionen - Ist alles berechenbar?“ zu referieren.

Berechnungsmethoden, welche uns, auch in Form von Software, als Werkzeug an die Hand gegeben werden, lassen vieles möglich erscheinen. All zu leicht ist man geneigt, die eigene Verantwortung als Ingenieur abzugeben an die Bemessungsprogramme. Die Ergebnisse einer computergestützten Berechnung erfordern aber eine ingenieurmäßige Bewertung und hierzu sind Kenntnisse zur Struktur und Arbeitsweise der Software und der verwendeten Bemessungsverfahren unerlässlich.

Im Vortrag konnten die Vor- und Nachteile, Möglichkeiten, aber auch Grenzen insbesondere der Methode

der finiten Elemente anhand verschiedener Beispiele und Bauteile sehr anschaulich erläutert werden.

Der Ausschuss für Weiterbildung der Ingenieurkammer M-V möchte das „Ingenieurforum - Tragwerksplanung“ zu einer festen Größe für die Vermittlung bzw. Festigung von Ingenieurwissen machen, so dass wir uns auch für die kommende Zeit auf spannende Themen und versierte Referenten freuen dürfen.

NORBERT SCHUMACHER

*Mitglied des Ausschusses Aus- und Weiterbildung /
Nachwuchsförderung*



Prof. Dr. Rombach von der TU Hamburg



Ausgebucht: Das Ingenieurforum fand großen Anklang

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung
in Rechtsfragen für
Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement
für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abwurf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10



Fotos: Karl Goerke

Kompetente Einweisung durch einen Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr.



Die Bauarbeiten beeindruckten.

Baustelle Autobahnbrücke A20 Tribsees beeindruckt Regionalgruppentreffen der Regionalgruppe Vorpommern Rügen

Am 19.10.2020 führte die Regionalgruppe Vorpommern-Rügen ihr diesjähriges Regionalgruppentreffen durch. Schon seit längerem war dabei der Besuch der Baustelle Autobahnbrücke Tribsees an der A 20 geplant. Leider konnte der erste Termin auf Grund der Corona-Situation im Mai 2020 nicht realisiert werden.

Am 19.10.2020 sah die Situation etwas besser aus. 11 Kolleginnen und Kollegen waren der Einladung zur Besichtigung der Baustelle gefolgt. Durch einen Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V wurden wir sehr kompetent in den Bauverlauf und die einzelnen Abschnitte eingewiesen. Die

Komplexität der Aufgabe, insbesondere der Planung der Bauabläufe war auch für angereiste Kollegen z. B MIV beeindruckend. Viele Fragen konnten auch im Zusammenhang mit den Problemen des Bauuntergrundes, der begrenzten Größe der Baustelle und der Besonderheiten der Umgebung geklärt werden. Besonders der sehr eng gesteckte Zeitplan (Vergleiche mit dem Flughafen Berlin wurden durchaus gezogen) rang allen Teilnehmern eine besondere Hochachtung ab.

Ich glaube, dieses Treffen hat gezeigt, dass auch in unserer Region interessante und anspruchsvolle Bauwerke entstehen. Ein kleiner Imbiss (unter Einhaltung der

Corona- Bestimmungen) rundete das Treffen ab.

Im Anschluss wurde noch über einige Themen der Regionalgruppenarbeit wie Vorbereitung der nächsten Maßnahmen und vor allem Vorbereitung der nächsten Wahl gesprochen. Ich möchte hier noch mal allen an der Organisation beteiligten Kollegen für ihren Einsatz danken.

KARSTEN PROKSCH
Amt. Regionalgruppensprecher

Schreiben Sie uns,
was Sie bewegt und
interessiert
info@ingenieurkammer-mv.de

Geänderte HOAI tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Der Bundesrat hat am 6. November 2020 dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ohne Änderungen zugestimmt.

Damit kann die geänderte HOAI wie geplant zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. AHO, Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer, die das Verfahren begleitet haben, sehen ein insgesamt

tragfähiges, wenn auch nicht optimales Ergebnis. Die gemeinsame Pressemitteilung von AHO, BlnGK und BAK finden Sie auf unserer Homepage im Menüpunkt „Aktuelle Meldungen“.

Hausaufgaben sind zu 80 Prozent erledigt

Die wissenschaftlichen Akteure des BLU-Konzeptes haben den Sommer genutzt, um Stundenpläne zu erarbeiten, sich mit dem Bildungsministerium abzustimmen und Kooperationen zwischen den Standorten zu schließen. Dabei ziehen alle an einem Strang.

Sicherlich kennen viele Ingenieure die Anspannung vor großen Ereignissen. Ein Projekt muss fertig werden und es häufen sich Überstunden oder eine offizielle Baustelleneröffnung steht bevor und es gibt noch viele Details, die geplant und bedacht werden müssen. Außenstehende bekommen von den arbeitsreichen Tagen und manchmal auch Nächten nichts mit. Ähnlich steht es gerade mit der Umsetzung des BLU-Konzeptes. Hinter den Kulissen der standortübergreifenden Ingenieurausbildung aus den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt der Universität Rostock und den Hochschulen Wismar und Neubrandenburg wird mit Hochdruck an der

Umsetzung gearbeitet. Das Ziel: Zum Wintersemester 21 soll an allen drei Standorten gestartet werden. Der Sommer wurde genutzt, um die Stundenpläne (Curricula) abzustimmen.



Das Besondere des Konzeptes ist, dass die Labore, die Professoren und der wissenschaftliche „Mittelbau“ gemeinsam genutzt werden. BLU ist der Versuch, durch Synergien die Kosten für die neuen Studienplätze gering zu halten. Das erfordert viel Abstimmung – besonders bevor etwas an die Öffentlichkeit geht. Neben den fokussierten Arbeitsrunden ist allen Beteiligten ein gemeinsames Vorgehen wichtig. „Ich habe noch nie erlebt, dass so viele Leute an einem Strang ziehen“, sagt Philipp Grottker, der für die Koordinierung von BLU

zuständig ist. „Die Standorte arbeiten schnell und gut zusammen“, erzählt er. Vorlesungen, die an mehreren Standorten mit einem Professor stattfinden, sollen in Präsenz sein. Dazu und vielen weiteren Punkten bedarf es Kooperationsverträge, die final in der juristischen Prüfung sind. Auch die Ausarbeitung der Teilzielvereinbarungen mit dem Ministerium für Bildung sind in der finalen Abstimmung. Die Vorbereitungen der ersten Stellenausschreibungen für Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, technische Mitarbeiter sowie Verwaltungskräften laufen bzw. sind schon erfolgt.

„Die Vorarbeiten sind zu 80 Prozent erledigt“, schätzt Grottker ein. Die müssen schließlich gemacht werden, bevor die Werbetrommel um mehr Studenten gerührt werden kann. „Dann“, so kündigt er an, „wird in der Öffentlichkeit wieder mehr zu hören sein.“

Ingenieurkammer M-V verleiht Studienpreis 2020

Hochschule Stralsund

Maxim Dernovoi, Studierender im Bachelor-Studiengang IT-Sicherheit/ Mobile Systeme an der Hochschule Stralsund, wurde in diesem Jahr mit dem Studienpreis der Ingenieurkammer M-V ausgezeichnet.



Die Auszeichnung nahm Dipl.-Ing. (FH) Karsten Proksch (li.), amtierender Sprecher der Regionalgruppe Vorpommern-Rügen, vor.

Universität Rostock

Jörn Froböse, Studierender im Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock, nahm die Auszeichnung entgegen. Damit wurde die Verleihung des Studienpreises in diesem Jahr an vier Hochschulstandorten in M-V erfolgreich beendet.



Die Vizepräsidentin der Ingenieurkammer M-V, Dr.-Ing. Gesa Haroske, übergab den Studienpreis.

Aus dem Versorgungswerk

Bericht über die 41. Sitzung des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V

Am 28.10.2020 fand die 41. Sitzung des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V in Schwerin statt. Als Tagungsort wurde zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Corona-Schutzmaßnahmen das Hotel PLAZA Schwerin in der Nähe der Geschäftsstelle gewählt. In den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten am Sitz der IV-MV hätten die erforderlichen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

Durch den Vorsitzenden des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V, Herrn Ackermann, erfolgte die Eröffnung und Leitung der Sitzung des Vertretergremiums.

Als Gäste des Vertretergremiums wurden Herr Bödeker von der PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herr Kawan als Präsident der Ingenieurkammer M-V, Herr Dr. Eisbrecher als juristischer Berater und Herr Arndt als Steuerberater der Ingenieurversorgung begrüßt. Herr Sasse als Präsident und Herr Zill als Ehrenpräsident der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen waren per Videokonferenz zugeschaltet. Ergänzend zur Vorstellung des Jahresberichtes 2019 der IV-MV erläuterte Herr Prof. Dr. Wittmaier vom Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft der Hochschule Bremen GmbH als Gastteilnehmer die aktuelle technische Situation des Anlageobjektes „Biogasanlagen“.

Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung konnte trotz der schwierigen Corona-Situation festgestellt werden. Durch die anwesenden Vertreter wurde nach Bestätigung der Tagesordnung das Protokoll der 40. VG-Sitzung einstimmig genehmigt.

Zunächst folgte der Vortrag des Wirtschaftsprüfers zum Ergebnis der Feststellung und Prüfung des Rechnungsabschlusses für 2019.

Die Schwerpunkte des Prüfberichts lagen auf Grund der andauernden schwierigen Situation am Kapitalmarkt auf der Anlageseite und ähnlich wie in den Vorjahren auf der weiteren Gestaltung der Deckungsrückstellung II als zusätzliche Schwankungsreserve, der Anpassung des Rechnungszinses und der daraus resultierenden Belastung des Jahresergebnisses sowie der Bewertung der Stillen Beteiligung der Ingenieurversorgung-MV an den Biogasanlagen. Da die vertraglich zugesicherten Zinszahlungen an die Ingenieurversorgung-MV in allen drei Biogas-Gesellschaften nicht erfolgten, waren die aktivierten Zinsansprüche aus 2019 analog zum Vorjahr vollständig abzuschreiben.

Durch Herrn Bödeker wurde abschließend festgestellt, dass der Rechnungsabschluss allen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht und somit ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden konnte.

Im Anschluss stellte Herr Wehrle die finanziellen und satzungsgemäßen Grundlagen zur Dotierung der Verlustrücklage und der Rückstellung für die Überschussbeteiligung 2019 vor. Der bereits im Vorjahr festgestellte eingeschränkte finanzielle Handlungsspielraum der IV-MV zeigte sich auch für das abgelaufene Geschäftsjahr. Durch die Einstufung der Anlageinvestments in ihrer Gesamtheit in die Risikoklasse 2 ergab sich bereits in den Vorjahren die Bildung einer erhöhten Verlustrücklage, deren weitere Auffüllung zur Absicherung der bestehenden Leistungsversprechen für die Teilnehmer satzungsgemäß erforderlich war und planmäßig weitergeführt werden musste. Somit wurde für das Geschäftsjahr 2019 eine Zuführung zur Deckungsrückstellung II aus der Rücklage für Überschussbeteiligung erforderlich.

Herr Wagner, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, trug anschließend den Jahresbericht über das Geschäftsjahr 2019 der IV-MV vor. Zunächst wurde die Mitgliederentwicklung der IV-MV dargestellt, die im Vergleich zum Vorjahr durch eine um 36 Teilnehmer geringere Teilnehmerzahl gekennzeichnet ist. Bei der Entwicklung der Mitgliederbeiträge war demgegenüber ein Zuwachs um 7,2% zu verzeichnen. Auch die Anzahl der Leistungsempfänger stieg seit einigen Jahren kontinuierlich an und war im Vergleich zum Vorjahr um 17,5% höher, was einen Anstieg der entsprechenden finanziellen Aufwendungen



Foto: IV-MV

Herr Bödeker präsentiert dem Vertretergremium das Prüfergebnis des Rechnungsabschlusses 2019

um einen in etwa gleich hohen Betrag zur Folge hatte.

Die Verwaltungskostenquote verringerte sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig, dies war jedoch bei den weiterhin gestiegenen Leistungsanforderungen an die Geschäftsstelle als positiv zu bewerten. Im laufenden Geschäftsbetrieb waren auch die Auswirkungen der noch andauernden Corona-Krise deutlich zu spüren, die sich in einem stark erhöhten Beratungsbedarf der Teilnehmer und den zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung des Betriebs der Geschäftsstelle zeigten. So wurden z.B. die Mitarbeiterinnen zur Vermeidung von Personalausfällen wechselseitig jeweils im Home-Office oder im Büro eingesetzt, wofür allerdings die technischen Voraussetzungen erst geschaffen werden mussten.

Die bilanzrechtlich geforderte Abgrenzung der Vermögensverwaltung von der Mitglieder- und Leistungsverwaltung zeigte analog zu den Vorjahren die weiter angestiegenen Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen. Der Gesamtbestand an Kapitalanlagen der IV-MV stieg im Vorjahresvergleich um 7,1%. Das Portfolio der Kapitalanlagen erstreckte sich nach wie vor über Immobilienanlagen, Aktien, Unternehmensbeteiligungen, festverzinsliche Wertpapiere und andere Anlageformen, um angesichts der seit vielen Jahren andauernden Niedrigzinsphase und einer hohen Volatilität der Märkte die erforderlichen Erträge zur Sicherung der Versorgungsverpflichtungen der IV-MV zu erzielen. Ein Schwerpunkt des vergangenen Berichtsjahres lag wiederum entsprechend der Ergebnisse der ALM-Studie im Erwerb von Immobilien, mit denen eine gegenüber dem Vorjahr unverändert gute Rendite erreicht werden konnte. Wie bereits in den letzten Jahren veränderte sich das Portfolio der Anlagen sachwertorientiert, so sank der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren, wohingegen die Anlagen in Aktien, Unternehmensbeteiligungen, Immobilien und Sondervermögen anstiegen.

Insgesamt konnte eine gegenüber dem Vorjahr gestiegene Nettoverzinsung der Kapitalanlagen in Höhe von 3,95% erzielt werden. Nach wie vor stand die Gewinnverwendung allerdings unter dem Einfluss der andauernd schwierigen Bedingungen am Kapitalmarkt, die neben der bereits beschlossenen Absenkung des Rechnungszinses auch erhöhte Risikorücklagen der IV-MV erfordern. Zusätzlich wurden für die Anpassung der biometrischen Rechnungsgrundlagen ebenfalls finanzielle Mittel benötigt.

Die Stille Beteiligung der IV-MV an den Biogasanlagen stand unter besonderen Herausforderungen, die den Geschäftsablauf sehr stark belasteten. Wegen der nicht planmäßigen Erträge und der unplanmäßig steigenden Kosten war für das Jahr 2019 wiederum kein positives Ergebnis zu verzeichnen. Für die Fortschreibung des bereits 2017 beschlossenen Sanierungskonzeptes wurden weiter intensive Anstrengungen unternommen, um eine belastbare Lösung herbeizuführen. Durch Herrn Prof. Dr. Wittmaier wurden die Anlagen in den vergangenen 3 Jahren nach verschiedenen Gesichtspunkten untersucht, um die Möglichkeiten und Grenzen für einen stabilen Anlagenbetrieb festzustellen. In seinem Vortrag positiv zu bewertenden Randbedingungen und technischen Daten vor und erläuterte diese ausführlich. Danach konnte grundsätzlich ein positives EBIT aus dem Betrieb der drei Biogasanlagen erwartet werden, allerdings wären die Anlagen insgesamt nicht kapitaldienstfähig. Insofern wäre eine weitgehende Ablösung des Fremdkapitals (Kapitalschnitt) erforderlich. Wie aus dem Bericht des Wirtschaftsprüfers hervorging, war jedoch die in den letzten Jahren realisierte Betriebsführung nicht geeignet, diesen Anspruch auch zu erfüllen.

Nach der Feststellung des Rechnungsabschlusses 2019 durch die anwesenden Vertreter wurden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses satzungsgemäß entlastet.

Zur Vorbereitung des Beschlusses über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung erläuterte Herr Schlettwein die bestehenden Alternativen und deren Konsequenzen für die Verwendung dieser Rückstellung. Nach der sich anschließenden längeren, sehr intensiven und teilweise auch emotional geführten Diskussion wurde durch die Vertreter mehrheitlich beschlossen, aus dem Jahresergebnis 2019 keine Leistungsverbesserungen vorzunehmen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2020 wurde wegen der fortgeschrittenen Zeit und der nicht gegebenen Bedürftigkeit dieses Beschlusses auf die nächste Sitzung vertagt.

Im nächsten Tagesordnungspunkt stellten Herr Engelke und Herr Turlach den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020 vor, der von den Vertretern der IV-MV einstimmig bestätigt wurde.

Wie die vergangenen Monate nahezu weltweit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zeigten, erforderten die coronabedingten Regularien u. a. auch angepasste Abläufe zur Sicherstellung von funktionierenden Verwaltungen. Diesen Anforderungen konnte sich auch die IV-MV nicht entziehen. Mit einer Satzungsänderung soll die satzungrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, Sitzungen und Beschlussfassungen der Gremien auch mittels Telefon oder Videokonferenzen durchführen zu können sowie Beschlüsse im Umlauf-/E-Mailverfahren zu fassen. Diese Beschlüsse sollten dann in Textform in der darauffolgenden Sitzung bekannt gegeben werden. Die dafür erforderliche Satzungsänderung wurde von Herrn Ackermann vorgestellt und von den anwesenden Vertretern einstimmig beschlossen. Die Satzungsänderung wird der Aufsichtsbehörde durch die Geschäftsstelle zur Genehmigung vorgelegt.

GERRY WEHRLÉ

Anforderungen an die Rüge der fehlenden Prüfbarkeit der Schlussrechnung

Die Abrechnung einer Leistung auf der Grundlage eines Bauvertrages ist vom Auftragnehmer in prüffähiger Form vorzunehmen. Dies galt bereits seit Langem im Rahmen der VOB-Verträge, da gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B eine prüfbare Abrechnung vorzunehmen ist und gemäß § 14 Abs. 4 VOB/B der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung und Nichtabhilfe die Schlussrechnung sogar selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen kann. Die Erteilung einer prüfbaren Schlussrechnung ist jedoch nunmehr auch für alle ab dem 01.01.2018 abgeschlossenen Bauverträge gemäß § 650g Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlussvergütung. Dabei ist streng zwischen Prüfbarkeit und Richtigkeit der Rechnung zu unterscheiden. Die Prüfbarkeit ist Voraussetzung, die Richtigkeit der Rechnung überhaupt erkennen zu können. So kann eine prüfbare Rechnung falsch sein wie auch eine nicht prüfbare Rechnung richtig sein kann.

Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist. Hierzu gehört beim Einheitspreisvertrag grundsätzlich, dass die Abrechnung in der Systematik des Leistungsverzeichnisses zu erfolgen hat. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Hierzu können Aufmaße, Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenzettel oder dergleichen gehören. Die objektiven Anforderungen an die

Prüfbarkeit der Schlussrechnung sind jedoch kein Selbstzweck und am Informationsbedürfnis des Auftraggebers zu messen (BGH, IBR 2002, 68; OLG Düsseldorf, IBR 2019, 481).

Soweit der Auftraggeber meint, die ihm übermittelte Schlussrechnung sei nicht prüfbar, hat er dies möglichst schnell, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung gegenüber dem Auftragnehmer mitzuteilen. Wird die Rüge nicht fristgemäß erhoben, gilt die Schlussrechnung als prüffähig, was keineswegs bedeutet, dass der Auftraggeber mit Einwendungen gegen die Richtigkeit einzelner Rechnungsansätze ausgeschlossen ist.

Allerdings reicht eine pauschale Rüge fehlender Prüfbarkeit nicht aus. Der Auftraggeber muss vielmehr substantiiert vortragen, inwieweit ihm Informationen aus der Rechnung fehlen, etwa weil Aufmaße, Wiegescheine oder dergleichen nicht vorgelegt wurden. Gemäß § 650g Abs. 4 Satz 3 BGB sind „begründete Einwendungen gegen die Prüfbarkeit“ zu erheben. Der Auftraggeber muss also im Einzelnen darlegen, in welcher Position und aus welchem Grund er die Rechnung für nicht prüffähig hält. Dies kann dazu führen, dass die Rechnung nur in Teilen nicht prüffähig ist und bezüglich des prüffähigen Vergütungsteils die Fälligkeit eintritt (vgl. BGH NJW-RR 2004, 445, OLG Brandenburg, NJW-RR 2015, 1360)

Vorsicht ist geboten, wenn der Auftraggeber die fehlende Prüfbarkeit zwar erkennt und auch rügt, jedoch gleichwohl in die Prüfung der Schlussrechnung einsteigt und diese erfolgreich prüft. Wenn der Auftraggeber dies – ggf. auch durch eigene Ermittlungen – tut und so die ggf. fehlende Prüfbarkeit herstellt, ist er mit dem

Einwand der fehlenden Prüfbarkeit möglicher Weise ausgeschlossen. Erkennt der Auftraggeber also, dass die Rechnung nicht prüfbar ist, so hat er sie fristgemäß mit begründeten Einwendungen zurückzuweisen. Geschieht dies nicht oder nur ohne hinreichende Begründung, tritt die Fälligkeit des Werklohnanspruches ein und der Auftraggeber ist mit dem Einwand der fehlenden Prüfbarkeit ausgeschlossen. Gleichwohl kann er Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung nach wie vor erheben (vgl. OLG Stuttgart, Urteil v. 14.08.2018 – 10 U 154/17, bestätigt durch BGH, Beschluss v. 12.02.2020 – VII ZR 185/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)).

Sollte die vom Auftragnehmer vorgelegte Schlussrechnung also in Teilen oder gänzlich nicht prüfbar sein, ist sie – möglichst ohne inhaltliche Prüfung – zurückzuweisen. Ist sich der Auftraggeber bezüglich der fehlenden Prüfbarkeit nicht sicher, kann gleichwohl die Prüfbarkeitsrüge unter Benennung der Gründe erhoben werden und – lediglich hilfsweise – in die Prüfung der Rechnung eingetreten werden, soweit dies möglich ist. Dies kann z.B. in der Weise erfolgen, dass hilfsweise die Mengenansätze des Auftragnehmers – vorbehaltlich der Nachweisführung – zunächst als richtig unterstellt werden und ausgehend hiervon andere Einwendungen (z.B. Höhe des Einheitspreises) erhoben werden. Eine komplette Durchprüfung der Schlussrechnung ohne diesbezüglichen Vorbehalt schließt jedoch die Rüge der Prüfbarkeit aus und führt die Fälligkeit eines begründeten Werklohnanspruches herbei.

JÖRG BORUFKA

Rechtsanwalt

Rechtsanwaltssozietät WIGU, Schwerin

Steuertipp

Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vorgelegt. Bei der **Einkommensteuer** sind unter anderem die folgenden Änderungen geplant:

- **Investitionsabzugsbeträge:** Das betreffende Wirtschaftsgut muss im maßgebenden Nutzungszeitraum weiterhin zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden. Neu ist, dass künftig für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 € gelten soll. Darüber hinaus ist eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % geplant. Die Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.
- **Verbilligte Wohnraumvermietung:** Ab 2021 soll die 66-%-Grenze auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen sein.
- **Zusätzlichkeitserfordernis bei Arbeitgeberleistungen:** Das Zusätzlichkeitserfordernis soll nur noch erfüllt sein, wenn die Leistung

nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Die Regelung soll auf nach dem 31.12.2019 vom Arbeitgeber zugewendete Bezüge anwendbar sein.

Auch bei der **Umsatzsteuer** sind verschiedene Änderungen vorgesehen:

- Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen erbringen (Mini-One-Stop-Shop), soll auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt werden (One-Stop-Shop/einzige Anlaufstelle).

- Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 € aus dem Drittlandsgebiet soll ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt werden.
- Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen über die Nutzung elektronischer Schnittstellen in der Abwicklung vereinfacht werden.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll auf Telekommunikationsdienstleistungen ausgedehnt werden. Weitere geplante Änderungen betreffen unter anderem das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht. Hier soll die Steuerbefreiung des **Zugewinnausgleichs** eingeschränkt werden.

DIPL. OEC. AXEL BECK

Steuerberater

Geschäftsführer

ECOVIS Grieger Mallison Beck Steuerberatungsgesellschaft mbH Schwerin



Aktuelle Informationen

Mitteilung über Löschungen zum 31. Dezember 2020

Bauvorlageberechtigter Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Darda, Papenhagen

Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ingo Schröder, Greifswald

**Bauvorlageberechtigter Ingenieur,
Beratender Ingenieur und Brandschutzplaner**
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schulz, Neubrandenburg

Neue Vorschriften

Die nachfolgende Vorschrift Straßenbau M-V kann bei der Ingenieurkammer per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden.

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)

- Fortschreibung des Kostenberechnungskatalogs (KBK, Anlage 2)

Bezug:

1) ARS Nr. 03/2020 vom 07.02.2020, StB

25/722.2/4-4/3262165

2) Runderlass Straßenbau M-V Nr. 12/2016 vom 01.11.2016, VIII 240-550-06-12/2016

Mainzer Erklärung

der Präsidenten der Ingenieurkammern der Länder

Ingenieurinnen und Ingenieure gestalten die Welt von morgen!

Klimawandel, Digitalisierung, bezahlbarer Wohnraum, Fachkräftemangel – Deutschland und Europa stehen vor großen Herausforderungen. Die Planerinnen und Planer sind bereit, sich diesen zu stellen. Zwingend erforderlich hierfür sind jedoch geeignete Rahmenbedingungen. Anlässlich der 66. Bundesingenieurkammer-Versammlung in Mainz haben die Ingenieurkammern der Länder ein Forderungspapier vorgelegt.

„40 % unserer Emissionen werden von unseren Gebäuden erzeugt. Sie dürfen nicht so viel Energie verschwenden, sie dürfen nicht so teuer sein, sie müssen nachhaltiger werden. Deshalb werden wir ein neues europäisches Bauhaus errichten – einen Raum, in dem Architekten, Künstler, Studenten, Ingenieure und Designer gemeinsam und kreativ an diesem Ziel arbeiten. Dies ist NextGenerationEU. So schaffen wir die Welt von morgen.“
EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, Rede zur Lage der Union, 16.09.2020 (Auszug)

Wir Ingenieurinnen und Ingenieure sind bereit, die von der

EU und der Gesellschaft formulierten Herausforderungen anzunehmen.

Wir sind Innovationstreiber und verantwortungsvoll Gestaltende einer zukunftsweisenden Bau- und Technikkultur. Nur mit uns sind die ökologischen und ökonomischen Ziele auf allen Ebenen der Ingenieurkunst zu erreichen.

Ingenieurinnen und Ingenieure stehen für Qualität. Daher fordern wir:

- ♦ Einen verlässlichen Rahmen, der Leistungen, Qualitäten und zugehöriges Honorar im Sinne des Verbraucherschutzes beschreibt.
- ♦ Eine Gesetzgebung, die gewährleistet, dass die Vergabe von Planungsleistungen im Leistungswettbewerb erfolgt und nicht auf das Kriterium „niedrigster Preis“ reduziert wird.
- ♦ Eine Weiterentwicklung der HOAI, die auch zukünftig angemessene Honorare für Planungsleistungen und der damit verbundenen Qualität im Baubereich sichert.

Aktuelle Informationen unter www.ingenieurkammer-mv.de

Unser Bilderrätsel:

Zu welchem Artikel gehört dieser Bildausschnitt?

Wir belohnen 10 blickige Ingenieure mit einem Überraschungspaket.

Senden Sie uns eine E-Mail bis zum 08.01.2021 mit der Betreffzeile: „Bilderrätsel Kammerreport Dezemberausgabe“ und schreiben Sie uns die Überschrift des entsprechenden Artikels auf.

E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de

Viel Spaß.



Weiterbildungsangebote 2020/2021

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN/KOSTEN	AUSKUNFT/ANMELDUNG
15.12.2020 09.00 – 16.00 Uhr IHK zu Schwerin	Vergaben im Unterschwellenbereich	RA Prof. Henning Irmeler: Teilnahmegebühr: ab 210,- Euro zzgl. MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
12.01.2021 14.00 – 17.30 Uhr	Web-Seminar Grundbegriffe der Raumakustik & Planungsziele	Jens Victoria: Teilnahmegebühr: ab 150,- Euro	„Arbeiten übermorgen“ Tel.: 030/34338598 mail@arbeiten-uebermorgen.de
13.01.2021 13.00 – 15.30 Uhr	Web-Seminar Betonbau im Winter Das Web-Seminar soll praxisnah die Möglich- keiten in der Betontechnologie aufzeigen und konkrete Vorschläge zur Umsetzung von Winter- baumaßnahmen machen.	Referententeam Teilnahmegebühr: 105,- Euro inkl. MwSt	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
28.01.2021 09.30 – 16.00 Uhr	Web-Seminar Flächennutzungsplan – Verfahren und Darstellungen Es werden Ihnen die grundlegenden Strukturen der Flächennutzungsplanung erläutert. Neben den verfahrensbezogenen Anforderungen wird auch auf aktuelle Themen eingegangen.	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 260,- Euro	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
23.02.2021 14.00 – 15.30 Uhr	Web-Seminar Projektcontrolling und VOB-Aspekte	Dr. Armin Franke Teilnahmegebühr: 150,- Euro	Bauforum Stahl Tel.: 0211/6707828 veranstaltung@ deutscherstahlbau.de
2./4.03.2021 09.00 – 12.30 Uhr	Web-Seminar Beton-Seminare Betontechnik, Regelwerke und Bauausführung im Betonbau entwickeln sich ständig weiter. Die in diesem Jahr online durchgeführten Beton- Seminare bieten deswegen an zwei halben Tagen ein breites Themenspektrum zu aktuellen Themen der Betontechnik	Referententeam Teilnahmegebühr: 105,- bzw. 159,- Euro inkl. MwSt	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
23.03.2021 09.30 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Neues Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG) – Anforderungen für zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude – Folgen für den Entwurf? – Anforderungsgrößen und Nachweismöglich- keiten sowie wesentliche Neuerungen der DIN V 18599 – die neue DIN 4108 Beiblatt 2 Wärmedämm- und Wärmebrückenkonzepte – Dichtheits- und Lüftungskonzepte, Auswirkungen der neuen DIN TR 4108-8 – neue Nachweisführung für Ausbau und Gebäudeerweiterungen; was ist nachzuweisen bei Nutzungsänderungen?	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 125,- Euro Nichtmitglieder: 175,- Euro	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30